zu Königstein, Friedrich Gotthold Bär und Genossen, gegen den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend. (An die 1. Deputation).

Präsident: Der Abg. v. Friesen hat sich heute wegen Unwohlseins entschuldigt. Demnächst hat der Abg. v. Leyßer um Urlaub vom 15. bis 17. d. M. angetragen, und dann hat der Abg. Roux ebenfalls um drei Tage Urlaub, vom 15. bis 17. d. M. nachgesucht, und ich frage die Kammer: Ob sie diese Urlaubsgesuche bewilligen wolle? Einstimmig bewilligt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und zwar zum Bericht der 2. Deputation der II. Kammer über das höchste Dekret vom 15. Nov. 1836, die mit dem Staatsgute vorgenommenen und ferner vorzunehmenden Veräußerungen und Veränderungen betreffend, und es ersucht der Präsident den Hrn. Referent Secr. Richter, diesfallsigen Vortrag zu halten. Es besteigt daher der

Secr. Richter die Rednerbühne und verliest den 1. Theil des Berichts.

Die Verhandlungen der I. Kammer über diesen Gegenstand (s. dieselben in Nr. 67. d. Bl. S. 985.) geben hinreichende Auskunft über den Inhalt des vorliegenden Dekrets. Es werde nur hier bloß daran erinnert, daß die I. Kammer in ihrer Sitzung am 28. Jan. 1837 einstimmig beschloß: „ihre volle Zustimmung zu der bei Veräußerung und Veränderung des Staatsguts beobachteten Verfahrungsweise zu ertheilen und den Wunsch auf Fortgang in dem bisher betretenen Wege gegen die Staatsregierung auszusprechen."

Die Deputation der II. Kammer legt nunmehr zuvörderst in ihrem Berichte dar, daß sie den Inhalt des Dekrets auf das Sorgfältigste geprüft hat, und schließt an ihre Darstellung den Antrag: „die Kammer möge dem Beschlusse der I. Kammer beitreten."

Auf die Frage des Präsidenten, ob Jemand hierüber zu sprechen wünsche, äußert der

Abg. Atenstädt: Bevor ich mich über den Antrag, welchen die Deputation gestellt hat, zu entschließen vermag, erlaube ich mir noch eine Anfrage an die Deputation. Nach §. 18. der Verfassungs-Urkunde sollen die Kaufgelder, welche aus dem Verkauf von Staatsgütern erlangt werden, zur Erwerbung von inländischem Grundeigenthume, und wenn solches sofort sich nicht darbietet, auf andere zweckmäßige Weise verwendet werden. In der ständischen Schrift, welche auf das diesfallsige Dekret am vorigen Landtage an die Staatsregierung erlassen wurde, ist der Vorschlag gemacht worden, daß, wenn eine solche Gelegenheit sich nicht darböte, dergleichen Kaufgelder inmittelst zum Ankauf von inländischen Staatspapieren verwendet werden möchten. Nun ist ein Bestand von 190,000 Thlr. vorhanden, ich finde aber nicht in dem Deputations-Bericht, wie diesem ständischen Antrage entsprochen worden sei, oder ob andere Bedenken vorliegen, daß demselben nicht habe entsprochen werden können.

Referent Secr. Richter: Es ist schon im höchsten Dekrete selbst dieses Umstandes gedacht und von der hohen Staatsregierung erwähnt worden, daß es den Anschein gewinnen könnte, als ob die nutzbare Verwendung der Einnahme zu wenig Berücksichtigung gefunden habe; man hat aber auch zugleich bemerkt, daß darauf fortwährend Bedacht genommen und der Domainenfonds mit der Hauptstaatskasse in einer für Erstern vortheilhaften Verbindung erhalten werde. Nächstdem geht der gegebene Nachweis, der in der Beilage zum höchsten Dekrete gegeben worden ist, bloß auf den Zeitraum v. J. 1832 bis 1835. Was also in dem Zeitraume vom Anfang des Jahres 1836 an bis jetzt geschehen, darauf hat die Deputation jetzt keine Rücksicht nehmen können. Dies bleibt einem spätern Nachweise von Seiten der hohen Staatsregierung vorbehalten; die Deputation hat daher mit der Erklärung, welche die hohe Staatsregierung deshalb selbst gegeben, sich beruhigen zu können geglaubt.

Staatsminister v. Zeschau: Es wird bei dem Domainenfonds in der Art verfahren, daß die sämmtlichen Kaufgelder, die aus veräußerten Grundstücken erlangt werden, bei dem Domainenfonds voll in Einnahme gestellt werden, um nicht die Uebersicht zu stören, mögen sie von den Acquirenten baar bezahlt werden oder nicht; dagegen nimmt die Hauptstaatskasse die Aktiva, welche verbleiben, die unbezahlten Kaufgelder, wirft bei dem Domainenfonds die sämmtlichen Kaufgelder aus und bezieht die Zinsen. Auf diese Art wird Dasjenige, was die geehrte Kammer beantragt hat, erfüllt. Ein Theil des Fonds muß allerdings immer zur Disposition bleiben, da verschiedene Ablösungen im Gange sind, zu welchen sofort nach deren Zustandekommen Gelder erforderlich sind.

Hierauf wird auf die vom Präsidenten deshalb gestellte Frage der Antrag der Deputation einstimmig angenommen.

Referent Secretair Richter trägt nun den 2. Theil des Berichts vor, in welchem erwähnt wird, daß die I. Kammer zur Veräußerung des Kammergutes Laußnitz einstimmig ihre Einwilligung ertheilt habe; der II. Kammer wird von der Deputation der Beitritt zu diesem Beschlusse empfohlen.

Präsident: Da Niemand darüber zu sprechen verlangt, so würde ich die Kammer zu fragen haben: Ob sie dem Beschlusse der I. Kammer ihre Zustimmung zu dem Verkauf dieses Kammergutes ertheile? Erfolgt einstimmig, wornach die Königl. Minister und Commissarien den Sitzungssaal verlassen, und die Kammer das Dekret beim Namensaufruf einstimmig annimmt.

(Beschluß folgt.)

Druckfehler. In Nr. 76. d. Bl. S. 1140. Splt. 2. Z. 3. v. o. muß es statt „wenn ich befürchten sollte" heißen: „selbst wenn ich befürchten sollte", und ebendaselbst Z. 15. v. o. statt „Alles": „Allen." — In Nr. 77. d. B. S. 1160. Splt. 1. Z. 12. v. u. ist statt: „der Privilegien des Bierbanns" zu lesen: „der Privilegien, des Bierbanns." — In Nr. 78. d. Bl. S. 1169. Splt. 1. Z. 15 v. o. lies „Reformen" statt „Formen." —

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden. — Mit der Redaktion beauftragt: Dr. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.